



Gemeinde Altdorf Lkr. Böblingen



ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan „Nördlich der Erlachaue“ in Altdorf

04.07.2024



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Franziska Eich (Dipl.Biol.), Heidi Mühl (M.Sc. tech. Biologie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebiets	3
1.2	Vorhabensfläche.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen	6
2	BESTANDSERFASSUNG.....	7
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	7
2.2	Begehungstermine Voruntersuchung.....	7
2.3	Begehungstermine Sonderuntersuchung.....	8
2.4	Methodik.....	9
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	10
3.1	Allgemeine Habitateigenschaften	10
3.2	Eignung Brutvögel	13
3.3	Vogelkundliche Untersuchung	15
3.4	Zusammenfassendes Ergebnis der Brutvogelkartierung.....	20
3.5	Eignung Reptilien (insbesondere Zauneidechse).....	21
3.6	Wirtspflanzen/ Tag- und Nachtfalter.....	21
3.7	Haselmaus	23
3.8	Fledermäuse	23
3.9	Holzbewohnende Käfer	24
3.10	Sonstige Anhang-IV-Arten	24
3.11	Zusammenfassende Beurteilung Artenschutz.....	25
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	26
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	27

Titelbild: Blick vom Feldweg nach Norden auf das bestehende und geplante Siedlungsgebiet, Bildmitte: Röhricht am Erlachgraben, Saison 2024

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Gemeinde Altdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Erlachau“. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Altdorf.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren auch der Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

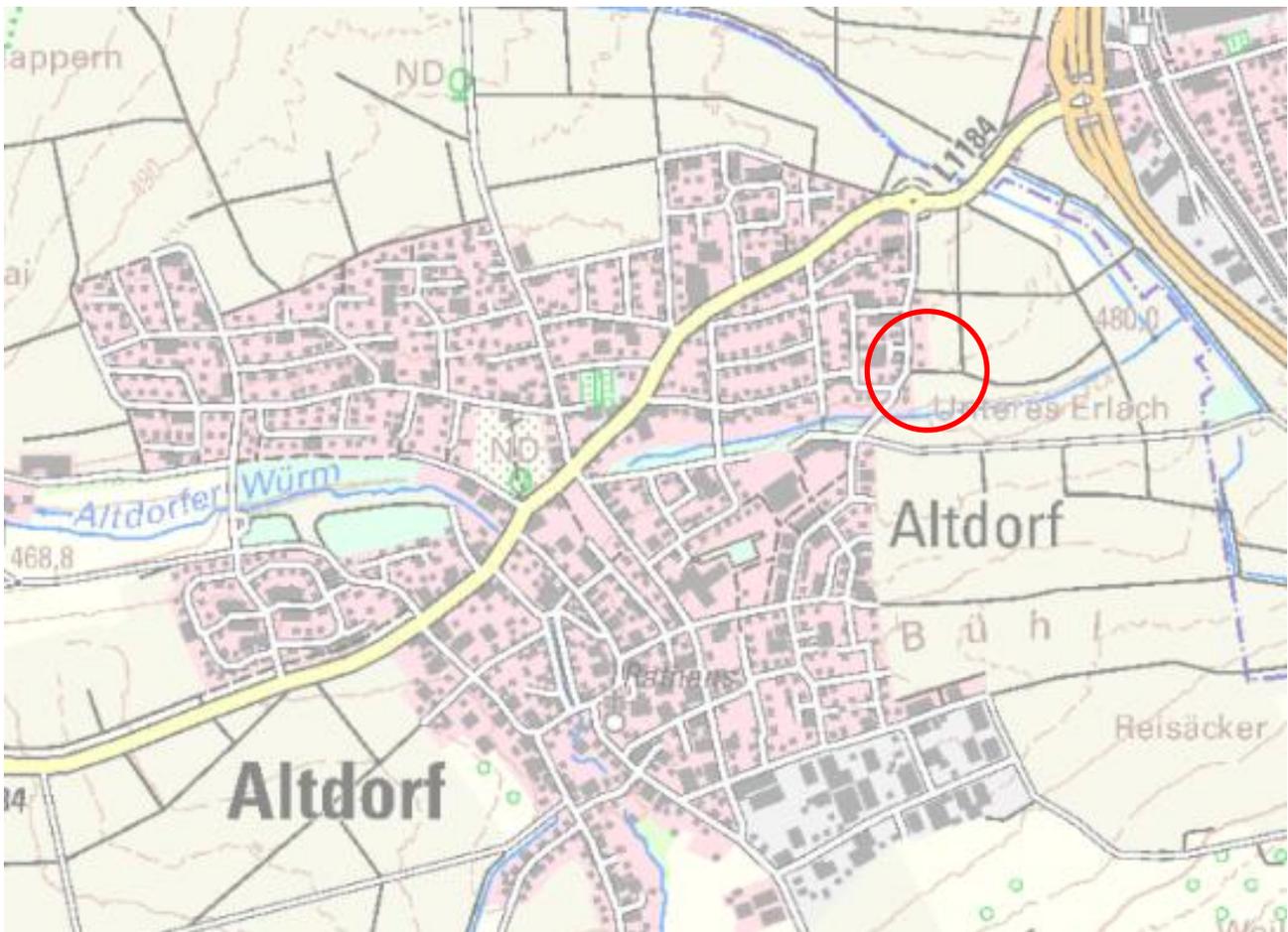


Abbildung 1 – Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (Topogr. Karte aus LUBW Kartendienst online)

1.2 VORHABENSFLÄCHE

Die Fläche für die geplante Siedlungserweiterung befindet sich im nördlichen Teil von Altdorf, nördlich des Erlachgrabens, bzw. der Altdorfer Würm. Die Erschließung findet über Verlängerungen bereits vorhandener kleiner Anliegerstraßen statt, die von der Schillerstraße nach Osten abzweigen.

Bei der schwarz gestrichelten Linie handelt es sich um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der gleichzeitig engerer Untersuchungsraum der nachfolgenden Artenschutz-Untersuchung ist.

Weitere Einzelheiten zum Baugebiet sind dem Textlichen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Abbildung 2 Auszug aus Zeichnerischem Teil des Bebauungsplan-Entwurfs

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Der Geltungsbereich besteht aus Ackerflächen, die sich nach Osten hin fortsetzen.

Die südliche Grenze bildet der schmale Uferstreifen am Erlachgraben, westlich davon befinden sich eine Grünanlage und ein schmales Schilfröhricht.

Im Geltungsbereich und näheren Umfeld sind keine Schutzausweisungen enthalten.



Abbildung 3 – Orthofoto (LUBW Kartendienst online)

1.4 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden.

Untersucht wurden die Habitatstrukturen auf ihre potenzielle Bedeutung für folgendes Artenspektrum:

- Vögel, Eignung des Gebietes für Baumbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Fledermäuse (mögliche Tagesverstecke an Bäumen und Gebäuden sofern vorhanden), Einschätzung des Gebietes als Nahrungshabitat/ Jagdgebiet
- Reptilien, Eignung für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter
- Eignung für Kleinsäuger, speziell Haselmaus
- Holzbewohnende Käfer (Gehölze)
- Insekten (Tag- und Nachtfalter)
- Amphibien (im Falle von Stillgewässern im Untersuchungsgebiet)

In der Saison 2024 wurden noch Vogelkundliche Untersuchungen durchgeführt mit Schwerpunkt Bodenbrüter/ Feldlerche (siehe Kap. 3.3).

2.2 BEGEGUNGSTERMINE VORUNTERSUCHUNG

Datum	Uhrzeit	Witterung	Durchführende
10.04.2023	ab 10:00 Uhr	14-16°C, sonnig	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
26.04.2023	ab 9:30 Uhr	4-17°C, sonnig, leicht bewölkt	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
15.08.2023	12:00 Uhr	schwül, warm, 25°C	Heidi Mühl (M.Sc. Biologie)

2.3 BEGEGUNGSTERMINE SONDERUNTERSUCHUNG

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/ Schwerpunkte
06.04.2024	8:15-9:20	sonnig, klarer Himmel, vereinzelt leichte Schleierwolken bis 20 °C	Vogelkundliche Kartierung I
27.04.2024	9:50-11:00 *	6 bis 18°C, leicht bewölkt, schwachwindig	Vogelkundliche Kartierung II
28.05.2024	9:15 bis 10:30 *	sonnig, leicht bewölkt, schwachwindig, bis 15°C	Vogelkundliche Kartierung III

* Der vergleichsweise späte Beginn der Vogelkundlichen Kartierung ist für die Zielart (Feldlerche) nicht relevant, da sie fast den gesamten Tag über singend anzutreffen ist.

Es wurden mehrere Gebiete in Altdorf parallel bearbeitet, daher variieren die Anfangszeiten der Untersuchung.

2.4 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsche...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, Abs. 1 zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren.

Bei Kleinsäugetieren findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Larvalvorkommen sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3.1 ALLGEMENE HABITATEIGENSCHAFTEN

Der Landschaftsausschnitt ist von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen geprägt. Die Erweiterungsfläche ist gehölzfrei und wird von teilweise befestigten Feldwegen umgeben. Vereinzelte Gehölzstrukturen befinden sich nur entlang des Gewässers (Erlachgraben) sowie im Siedlungsbereich und im näheren Umfeld des Vorhabengebietes.

Im Geltungsbereich selbst gibt es kaum artenschutzrelevante Habitatstrukturen und diese sind nur für eine spezielle Arten und Artengruppen geeignet. Dies wird in den nachfolgendem Kapiteln näher beschrieben.



Abbildung 4 – Blick auf das Erweiterungsgebiet, A von der Schillerstraße aus auf den nördlichen Rand des Erweiterungsgebietes, B: vom selben Standort aus in Richtung Süden, C: vom Erlachgraben aus nach Westen



Abbildung 5 – Blick vom Feldweg auf Höhe des Gebäudes Schillerstraße 92 aus in Richtung Süden auf das geplante Erweiterungsgebiet (hier Acker, frisch eingesät), hier liegt der nördliche schmalere Teil des Gebiets



Abbildung 6 – Zufahrt auf Höhe des Gebäudes Nr. 82, hier geht der schmale Streifen (links) in eine größere südliche Fläche (rechts vom Weg) über, diese Ackerfläche ist noch nicht bestellt



Abbildung 7 – Blick vom südlichen Teil der Erweiterungsfläche aus in Richtung Erlachgraben (erkennbar am Röhricht in Bildmitte)



Abbildung 8 – Blick von der Verlängerung des Furtweges aus in Richtung Norden. Hinter dem Erlachgraben (Bildmitte, Röhricht) beginnt das Erweiterungsgebiet

3.2 EIGNUNG BRUTVÖGEL

Der Landschaftsausschnitt im Umfeld des Geltungsbereiches begünstigt wegen seiner Habitateigenschaften vor allem die Arten der halboffenen Landschaften und Bodenbrütende Arten. Nicht ausgeschlossen werden können Spezialisten wie Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel. Für ein Vorkommen des Rebhuhns fehlen ausreichend Deckungsmöglichkeiten.

Der Geltungsbereich selbst ist ansonsten sehr strukturarm und bietet kaum Brutplätze für die Mehrzahl der einheimischen Singvögel. Gebüsch- und Höhlenbrütende Arten finden nur in den benachbarten strukturreichen Siedlungsbereichen sowie im Gehölzgürtel am westlichen Erlachgraben bzw. der Altdorfer Würm Lebensraum.

Ebenso besteht ein Nahrungspotenzial für Greifvögel. Im Frühjahr und Herbst ist auch mit durchziehenden Arten zu rechnen.



Abbildung 9 – Einzelne Trauerweide in der Grünanlage westlich des Untersuchungsgebietes am Erlachgraben



Abbildung 10 – Auch nach Süden hin setzen sich die gehölzarmen und ebenen Ackerflächen fort

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Das Gebiet ist nur für spezialisierte Arten (z.B. Bodenbrüter wie Feldlerche) geeignet. Diese ist jedoch stark gefährdet und daher planungsrelevant.

Ansonsten ist der Geltungsbereich arm an potenziellen Brutplätzen und Habitaten.

Um Verbotstatbestände ausschließen zu können oder geeignete Maßnahmen für eventuell vorkommende Bodenbrüter zu präzisieren, wird zur Zeit eine Brutvogelkartierung des Geltungsbereiches sowie des näheren Umfeldes (50 bis 100m) durchgeführt.

Zwischenergebnisse werden nachfolgend wiedergegeben.

3.3 VOGELKUNDLICHE UNTERSUCHUNG

Wegen der fehlenden Gehölzstrukturen ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für die Brutvögel eingeschränkt, in der Voruntersuchung wurde eine Erfassung der Feldlerche empfohlen, die in der Saison 2024 durchgeführt wurde.

Als Planungsrelevante Art im weiteren Umfeld des Vorhabensgebietes wurde die Feldlerche in der Saison 2024 untersucht. Daneben wurden gefährdete Arten im Gebiet notiert.

Um Altdorf herum konnte in drei untersuchten Gebieten jeweils eine hohe Präsenz der Feldlerche festgestellt werden.

Die ebene Feldflur zwischen Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen ist topographisch ohne große Höhenunterschiede, gehölzarm, reich an Grenzlinien und unbefestigten Feldwegen, dies wären schon mal Grundvoraussetzungen für günstige Feldlerchen-Habitate.

Hinzu kommt, dass dort ein stellenweise hoher Anteil an Wintergetreide vorhanden ist, was für die erste Brut günstig ist.

Auf den im April unbestellten Flächen wurde Mais angesät. Diese kommen für eine erste Brut als Brutplatz wegen der fehlenden Deckung nicht in Frage, könnten aber zu einem späteren Zeitpunkt noch als Revier genutzt werden.



Abbildung 11 – Feldflur im Süden des Baugebietes im April 2024



Abbildung 12 – Im Bereich der Wintergetreideflächen waren mehrere Singwarten gleichzeitig festzustellen

Ergebnis der Untersuchung:

(siehe Abbildungen, Tabellen und Fazit auf nachfolgenden Seiten)

Nachfolgende Revierverteilung der gefährdeten und geschützten Arten konnte bei der Untersuchung festgestellt werden:



H, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württ. (Gef. Grad V)
FI	Rote Liste-Art Baden-Württ. (Gef. Grad 3)
S	Rote Liste-Art Deutschland (Gef. Grad 3)

Abbildung 13 – Fundorte/ Revierventzen bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
 Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

Tabelle der im Gebiet gefundenen Vogelarten

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	Revier im UG	Revier im Kontaktlebensr aum	RL D	RL BW	VSR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	N	x		-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	N	x		-			§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>			x	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	N	x	x	-	-		§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N		x	-	-	-	§
Fl	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	B		x	3	3		§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>			x	-	-	-	§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>			x	-			§
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	N	x	x	V	V	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>			x	-	-	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>			x	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>			x	-	-	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N		x	-	-		§
R	Rötkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>			x	-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	N	x		-	-		§§
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>			x	-	-		§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>			x	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>			x	-			§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N	x		-	V		§§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>			x	-	-	-	§

Erläuterungen zur Tabelle

Status:

B: Brutvogel
Bv: Brutverdacht
N: Nahrungsgast
D: Durchzügler
ü: überfliegend

ohne Status-Angabe = außerhalb des Geltungsbereiches

BNatschG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt nach § 7 und § 44

BNatschG (ferner durch EG-Vogelschutzrichtlinie)

§§: streng geschützt nach § 7 und § 44

BNatschG (ferner durch Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3 und EG-Artenschutzverordnung Anhang A)

Schutzstatus:

Rote Liste:

BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.)

D: Rote Liste der Brutvögel. Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021 (abgerufen unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>)

0: Bestand erloschen

1: Vom Erlöschen bedroht

2: stark gefährdet

3: Gefährdet

V: Art der Vorwarnliste

R: Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

VSchRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

3.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Der für die Planung vorgesehene Ausschnitt der Feldflur wird nur von wenigen Arten zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Brutplätze der festgestellten Arten befinden sich im angrenzenden Siedlungsbereich.

Als Greifvogel, der auf den Ackerflächen jagend angetroffen wurde, kann der Turmfalke genannt werden, dessen Brutplatz vermutlich bei der Kirche oder in einem anderen geeigneten höheren Gebäude liegt. Auch Baumbruten sind bei Turmfalken nicht selten.

Bei der ganz im Süden des Untersuchungsgebietes (Kontaktlebensräume) nachgewiesenen Feldlerche handelt es sich um eine stark gefährdete Art (Rote Liste Gef.grad 3) in Baden-Württemberg. Sie brütet in der Feldflur mit deutlichem Abstand zum Siedlungsrand und ist daher nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen.

Weder im Baugebiet selbst noch in der östlich angrenzenden Feldflur (Abstand bis ca. 200m) konnte die Feldlerche nachgewiesen werden. Gründe hierfür können mangelnde Habitategnung oder der Einfluss störender Faktoren sein. Bereits 2023 war im nördlich des Erlachgrabens gelegenen Teil kein singendes Individuum zu hören. 2024 gab es bei den drei Begehungen ebenfalls keine Nachweise.

Daher wird davon ausgegangen, dass die Feldlerche im Nahbereich des Plangebietes nicht brütet, sondern erst in den Flächen südlich des Feldwegs in Richtung Holzgerlingen, dort gab es mehrere Nachweise.

Ebenso ist nicht von essenziellen Lebensräumen anderer Arten im Baugebiet und näherem Umfeld auszugehen (Artenliste siehe Tabelle auf S. 18 und Erläuterung auf S. 19).

Aus diesem Grund sind keine Betroffenheiten und Beeinträchtigungen für die Vogelwelt im Vorhabensgebiet zu erwarten.

3.5 EIGNUNG REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt als wechselwarmes Lebewesen neben geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittagshitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus).

Die intensiv genutzten Flächen im Erweiterungsgebiet (Acker und Intensivgrünland) sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Bodenverdichtung für die Zauneidechse nicht geeignet.

Auch im näheren Umfeld wurden keine geeigneten Strukturen gefunden, die ein Vorkommen zumindest als Aufwärmplatz für Individuen des Umfeldes begünstigen.

Aus diesem Grund muss die Artengruppe in der weiteren Planung nicht mehr betrachtet werden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Habitateigenschaften kann ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der beiden geschützten Eidechsen-Arten ausgeschlossen werden.

Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3.6 WIRTSPFLANZEN/ TAG- UND NACHTFALTER

Arten mit Relevanz und Vorkommenswahrscheinlichkeit im Raum sind hier die streng geschützten Tagfalter-Arten Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Nachtfalter-Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Wirtspflanze für die Larvalentwicklung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind nicht-saure Ampferarten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*). Nach Albrecht (2013) befindet sich die Art derzeit in Ausbreitung und sollte daher bei jeder Planung, die in potenzielle Habitate (Feuchtwiesen und deren Brachen, in Südwestdeutschland auch Acker- und Wiesenbrachen sowie Störstellen mit nicht-sauren Ampferarten) eingreift, untersucht werden. Beide Arten wurden nicht vorgefunden.

Für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous*) wurde zunächst auch eine Sondierung nach Wirtspflanzen (*Sanguisorba officinalis*, Großer Wiesenknopf) durchgeführt, diese war negativ.

Daher sind für diese Arten keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind Weidenröschen-Arten (*Epilobium sp.*) und die namensgebende Nachtkerze (*Oenothera sp.*).

Von diesen Arten wurden keine im Gebiet gefunden.



Abbildung 14 –Vegetation der Ackerrandstreifen (Teil 1), Ackerrandstreifen und Seitenstreifen am Feldweg: A: Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), B: Weißklee (*Trifolium repens*), C und D: Löwenzahn (*Taraxacum off. ic. aggr.*)



Abbildung 15 –Vegetation der Ackerrandstreifen (Teil 2): A: Giersch (*Aegopodium podagraria*), B: Acker-Kratzdistel und Gänse Distel (*Cirsium arvense und Sonchus sp.*), C und D: Ehrenpreis (*Veronica sp.*)

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Vorhabensgebiet wurden keine Wirtspflanzen für streng geschützte Falter-Arten vorgefunden. Eine Individuensuche muss nicht durchgeführt werden, da die erforderlichen Habitat-Voraussetzungen nicht vorliegen.

3.7 HASELMAUS

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Gehölze im Planungsgebiet ist mit dieser, an dichte Gehölzstrukturen gebundenen Tierart im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.8 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Hierbei muss unterschieden werden:

Im direkten Eingriffsbereich (Ackerflächen) liegen keine guten Habitatvoraussetzungen für Fledermäuse vor.

Im näheren Umfeld wird aufgrund der Gewässernähe von einer guten Eignung als Jagdgebiet für die Fledermäuse ausgegangen, wo einerseits Nahrungsquellen vorhanden und andererseits Versteckmöglichkeiten/ Tagesquartiere vorhanden sind. Ebenso sind im alten Ortskern Quartiere und Wochenstuben für gebäudebewohnende Arten möglich (z.B. in Dachböden, Scheunen und Nebengebäuden).

Nahrungshabitate:

Die Ackerflächen sind von sehr geringer Bedeutung als Jagdgebiet einzuschätzen. Quartiere können in der für die Bebauung vorgesehenen Fläche ausgeschlossen werden.

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Vorhabensbereich sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für diese Artengruppe nicht erforderlich.

3.9 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten z.B. Juchtenkäfer/ Eremit und besonders geschützte Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein Mulmanteil (> 5 l) im Inneren von Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In dieser Mulmschicht können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Verdachtsbäume für Holzbewohnende Arten wurden nicht vorgefunden. Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.10 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

3.11 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG ARTENSCHUTZ

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Maßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise
Vögel	(x)	-	Die Feldlerche kommt im näheren Umfeld vor, hält aber einen deutlichen Abstand zum Siedlungsrand. Aufgrund der fehlenden Nachweise im östlichen Nahbereich und der Abstände zum Vorhabensgebiet sind keine Beeinträchtigungen dieser Art zu erwarten.
Fledermäuse	-	-	Bedeutung des Umfelds als Nahrungshabitat (Gewässer), Geltungsbereich: kein Quartierpotenzial
Haselmaus	-	-	keine Habitate vorhanden
Reptilien	-	-	Wegen fehlender Habitate keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	Wegen fehlender Habitate und Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Habitate vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Vögel:

Die als planungsrelevante Art im Vorfeld herausgestellte Feldlerche kommt im näheren Umfeld nachweislich vor, aufgrund der hohen Abstände zum Bauvorhaben, der fehlenden Nachweise in zwei aufeinander folgenden Jahren und der mangelnden Eignung der Flächen im Nahbereich wird nicht von einer Nutzung des Vorhabensgebietes für die Feldlerche ausgegangen. Weitere Maßnahmen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Weitere gefährdete Arten kommen im Umfeld vor, sind aber bisher vom Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse:

Eine gewisse Bedeutung für Fledermäuse wird dem näheren Umfeld als Nahrungshabitat (Gewässer) sowie Bäumen und Gebäuden mit Quartierpotenzial (Älterer Siedlungskern mit offenen Dachböden, Scheunen und Nebengebäuden) zugewiesen. Im Geltungsbereich selbst liegen keine geeigneten Habitate vor. Keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Das Gebiet um Altdorf ist für bodenbrütende Vogelarten relevant, die Feldlerche wurde mit einigem Abstand zum Baugebiet in den südlichen Kontaktflächen nachgewiesen. In diesem Fall sind die Abstände zum zukünftigen Baugebiet so hoch, dass keine Sekundärwirkungen auf die Tierart und die Population zu befürchten sind. Auch im zweiten Jahr der Untersuchung wurde im Nahbereich der Schillerstraße keine Besiedlung mit der Feldlerche festgestellt. Eine Betroffenheit weiterer Vogelarten liegt nicht vor.

Die Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume.

Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG sind daher durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen zum Artenschutz oder besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten